

► Erweiterte Grundstückskürzung

Hebebühnen, Gruben & Co.: Vorrichtungen einer Kfz-Prüfstelle gewerbesteuerlich keine kürzungsschädlichen Betriebsvorrichtungen

| Das FG Düsseldorf (26.6.23; 10 K 2800/20 G) hatte sich im Zusammenhang mit der gewerbesteuerlichen erweiterten Grundstückskürzung mit der Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen und Gebäudebestandteilen zu befassen. Ein geglätteter Hallenboden, Gruben und andere Vorrichtungen zur Begutachtung von Fahrzeugen durch eine Prüfstelle stellen danach keine Betriebsvorrichtungen dar, die der Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG entgegenstehen. Dies gelte hinsichtlich einer vom Vermieter bauseits vorbereiteten Grube jedenfalls dann, wenn durch diese allein eine Fahrzeuguntersuchung nicht erfolgen könne, sondern erst durch die vom Mieter zu beschaffende und damit nicht mitüberlassene Hebebühne. Selbst wenn die Vorrichtungen als Betriebsvorrichtungen einzuordnen wären, wäre eine Mitvermietung als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Nutzung des vermieteten Grundstücksteils anzusehen und damit nach ständiger Rechtsprechung ausnahmsweise nicht begünstigungsschädlich. |



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

PRAXISTIPP | § 68 BewG wird mit Wirkung ab dem 1.1.25 aufgehoben, weil er aufgrund der Neukonzeption der Bewertung von Grundstücken nicht mehr benötigt wird. Die sog. einfache Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG bemisst sich ab dem Erhebungszeitraum 2025 nicht mehr nach 1,2 % des dort näher bezeichneten Einheitswertes, sondern nach 0,11 % des Grundsteuerwertes. Es ist aber anzunehmen, dass § 68 BewG auch nach dem Außerkrafttreten bei Anwendung von § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG weiterhin von Bedeutung bleiben wird, zumindest als von der Rechtsprechung herangezogene Auslegungshilfe (vgl. Anm. Wüllenkemper, EFG 23, 1148).

§ 68 BewG dürfte
als Auslegungshilfe
für die Gerichte
bedeutsam bleiben

► Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit

Besteuerung einer befristeten Berufsunfähigkeitsrente bei einer kombinierten Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung

| Laut FG Niedersachsen (25.4.23, 1 K 259/21; Rev. BFH: X R 15/23) liegt eine ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen bei einer kombinierten Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung nur vor, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die Altersvorsorge entfallen. Beiträge, die auf eine Weiterzahlung des Beitrags für die Altersrente nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entfallen, sind dabei als Beiträge zur Altersvorsorge zu werten. Eine ergänzende Absicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG ist zudem nur anzunehmen, wenn die Zahlungen aus der Berufsunfähigkeitsrente nicht vor dem Beginn der Altersrente enden. |

Laut BMF setzt eine **ergänzende** Absicherung zum einen voraus, dass die Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung geringer sind als die Beiträge zur Altersvorsorge. Zum anderen ist eine lückenlose Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente bis zum Beginn der Altersrente erforderlich (BMF 19.8.13, IV C 3-S 2221/12/10010 :004, IV C 5 - S 2345/08/0001, BStBl I 13, 1087, Tz. 17 und 18).

Lückenlose Zahlung
bis zum Beginn der
Altersrente vonnöten